

TE OGH 1992/7/23 120s68/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.07.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 23.Juli 1992 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Horak, Dr.Markel, Dr.Schindler und Mag.Strieder als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr.Götsch als Schriftführer in der Strafsache gegen Martha C***** und Jan C***** wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146 f StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichtes Klagnfurt als Schöffengericht vom 29.November 1991, GZ 10 Vr 1085/90-30, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, des Generalanwaltes Dr.Jerabek, und des Verteidigers Dr. Grilc, jedoch in Abwesenheit der beiden Angeklagten, zu Recht erkannt:Der Oberste Gerichtshof hat am 23.Juli 1992 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Müller als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Horak, Dr.Markel, Dr.Schindler und Mag.Strieder als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr.Götsch als Schriftführer in der Strafsache gegen Martha C***** und Jan C***** wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach Paragraphen 146, f StGB und einer anderen strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichtes Klagnfurt als Schöffengericht vom 29.November 1991, GZ 10 römisch fünf r 1085/90-30, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, des Generalanwaltes Dr.Jerabek, und des Verteidigers Dr. Grilc, jedoch in Abwesenheit der beiden Angeklagten, zu Recht erkannt:

Spruch

Der Nichtigkeitsbeschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil zur Gänze aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Text

Gründe:

Die Eheleute Martha und Jan C***** wurden mit dem angefochtenen Urteil von der gegen sie wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs.3 StGB, Jan C***** überdies auch wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach § 288 Abs.1 StGB erhobenen Anklage gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.Die Eheleute Martha und Jan C***** wurden mit dem angefochtenen Urteil von der gegen sie wegen des Verbrechens des schweren Betruges nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, StGB, Jan C***** überdies auch wegen des Vergehens der falschen Beweisaussage vor Gericht nach Paragraph 288, Absatz eins, StGB erhobenen Anklage gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO freigesprochen.

Rechtliche Beurteilung

Die von der Staatsanwaltschaft dagegen aus § 281 Abs.1 Z 4, 5 und 9 lit. a StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Die von der Staatsanwaltschaft dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4, 5 und 9 Litera a, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Den beiden Angeklagten war - zusammengefaßt wiedergegeben - vorgeworfen worden, sie hätten Johanna P***** beim käuflichen Erwerb einer in deren Eigentum stehenden Liegenschaft fälschlich versprochen, zum offiziellen Kaufpreis von rund 1,8 Mill. S einen weiteren Kaufpreisteil von 700.000 S "schwarz" zu bezahlen, diese Vereinbarung später jedoch in Abrede gestellt, der Johanna P***** 700.000 S zu Unrecht auf den Kaufpreis angerechnet und sich dadurch um diese Summe zum Nachteil der Genannten bereichert. Jan C***** wurde überdies zur Last gelegt, in dem auf diese Causa Bezug habenden Zivilprozeß durch (im Urteil einzeln angeführte) Äußerungen als Zeuge falsch ausgesagt zu haben.

Den in Ansehung des Betrugsvorwurfs wesentlichen Urteilsfeststellungen zufolge trat Johanna P***** nach der Unterfertigung des Kaufvertrags, betreffend die Veräußerung der Liegenschaft an Martha C*****, noch am selben Tag (1. Dezember 1987) an Jan C*****, der die Vertragsverhandlungen gemeinsam mit seiner Gattin geführt und das Kaufgeschäft vorerst zu finanzieren hatte, mit dem Ersuchen heran, über den sogleich fällig gewordenen und unmittelbar nach der Vertragsunterfertigung errichteten Teilbetrag von 100.000 S hinaus sogleich freiwillig noch eine weitere Teilzahlung auf den Restkaufpreis zu leisten, der vereinbarungsgemäß in Monatsraten zu je 10.000 S abzustatten gewesen wäre. In Entsprechung dieser Bitte ließ - so das Erstgericht - Jan C***** der Verkäuferin am 2. Dezember 1987 in Anrechnung auf den schriftlich vereinbarten Kaufpreis (von 1,8 Mill. S) einen Betrag von 700.000 S zukommen, den er schon am Vormittag des Vortages, also noch vor der Vertragsunterzeichnung, für in Aussicht genommene Renovierungsarbeiten am Kaufobjekt bei der Raiffeisenkasse E***** hatte bereitstellen lassen.

Hiebei folgten die Tatrichter der Aussage des Jan C***** in der Hauptverhandlung, wonach er nach Erstellung eines Kostenvoranschlages über 735.000 S für die beabsichtigte "Generalsanierung" des Kaufobjektes durch den "quasi als Generalunternehmer" vorgesehenen Baumeister E***** einen entsprechenden Betrag "daheimhaben wollte"; den zu diesem Zweck (und nicht etwa zur zugesicherten Zahlung eines den schriftlich vereinbarten Kaufpreis übersteigenden Schwarzgeldes) bereitgehaltenen Geldbetrag von 700.000 S habe er sodann in Abänderung des ursprünglichen Vorhabens der Verkäuferin als vorgezogene Ratenzahlung überlassen, damit "seine Gattin später weniger Schulden habe". Zur Entkräftung dieser (selbst dem Erstgericht "fürs erste verwunderlich" erscheinenden, aber letztlich für unwiderlegbar erachteten) Darstellung beantragte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung die Vernehmung des Zeugen Christian E***** zum Beweis dafür, daß "Jan C***** mit ihm keinen Generalunternehmervertrag zur Renovierung seines Wohnhauses in Kühnsdorf Ende 1987, dem ein schriftlicher Kostenvoranschlag über die Kosten der Gesamtsanierung von ca. 735.000 S vorangegangen ist, wobei dieser auch die Arbeit der Professionisten namens des Zweitangeklagten (Jan C*****) übernehmen sollte, abschloß und allfällige Zahlungen auch nicht in absehbarer Zeit nach dem 2. Dezember 1987 zu leisten gewesen wären".

Dieser Antrag verfiel der Ablehnung, weil es sich nach Überzeugung des Schöffengerichts nur um einen - unzulässigen - Erkundungsbeweis handelte und im übrigen "auf Grund der Beweisergebnisse, insbesondere der alles eher als glaubwürdigen Aussage der Zeugin Johann P***** Feststellungen getroffen werden konnten, die den Standpunkt der beiden Angeklagten erhärten".

Diese Argumentation ist, wie die Staatsanwaltschaft aus dem (in der Hauptverhandlung vorbehaltenen) Nichtigkeitsgrund der Z 4 des § 281 Abs.1 StPO zu Recht ins Treffen führt, mangels Schlüssigkeit unhaltbar. Denn angesichts dessen, daß bei der gegebenen Sachlage für Jan C***** nur zwei Beweggründe in Betracht kamen, sich - von ihm unbestritten - noch vor Errichtung des Kaufvertrages von der Bank 700.000 S bereitstellen zu lassen, nämlich entweder, um diese Summe an die Grundverkäuferin als vereinbartes Schwarzgeld zu leisten, oder aber sie zur Renovierung des Hauses zu verwenden, ist es evident, daß die Widerlegung der zuletzt angeführten Variante, die von der Anklagebehörde mit dem gestellten Beweisantrag ersichtlich angestrebt wird, für die Gesamtwürdigung des Geschehensablaufes grundlegende Bedeutung besitzt. Von einem Erkundungsbeweis, der lediglich zur Klärung dient, ob von bestimmten Beweisen eine Förderung der Wahrheitsfindung zu erwarten ist oder ob überhaupt dementsprechende Beweismittel auffindbar sind (vgl. Mayerhofer-Rieder 3 ENr. 88 zu § 281 Z 4 StPO), kann demnach angesichts der eminenten Bedeutung des angegebenen Beweisthemas für die Klärung der Schuldfrage überhaupt keine Rede sein; dadurch, daß das Erstgericht die bereits gewonnenen Erkenntnisse zur Entlastung des Anklagevorwurfs für ausreichend hielt, muß es sich vielmehr den Vorwurf der die Strafverfolgungsrechte der

Anklagebehörde verletzenden vorgehenden Beweiswürdigung gefallen lassen. Diese Argumentation ist, wie die Staatsanwaltschaft aus dem (in der Hauptverhandlung vorbehaltenen) Nichtigkeitsgrund der Ziffer 4, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO zu Recht ins Treffen führt, mangels Schlüssigkeit unhaltbar. Denn angesichts dessen, daß bei der gegebenen Sachlage für Jan C***** nur zwei Beweggründe in Betracht kamen, sich - von ihm unbestritten - noch vor Errichtung des Kaufvertrages von der Bank 700.000 S bereitstellen zu lassen, nämlich entweder, um diese Summe an die Grundverkäuferin als vereinbartes Schwarzgeld zu leisten, oder aber sie zur Renovierung des Hauses zu verwenden, ist es evident, daß die Widerlegung der zuletzt angeführten Variante, die von der Anklagebehörde mit dem gestellten Beweisantrag ersichtlich angestrebt wird, für die Gesamtwürdigung des Geschehensablaufes grundlegende Bedeutung besitzt. Von einem Erkundungsbeweis, der lediglich zur Klärung dient, ob von bestimmten Beweisen eine Förderung der Wahrheitsfindung zu erwarten ist oder ob überhaupt dementsprechende Beweismittel auffindbar sind (vergleiche Mayerhofer-Rieder³ ENr. 88 zu Paragraph 281, Ziffer 4, StPO), kann demnach angesichts der eminenten Bedeutung des angegebenen Beweisthemas für die Klärung der Schuldfrage überhaupt keine Rede sein; dadurch, daß das Erstgericht die bereits gewonnenen Erkenntnisse zur Entlastung des Anklagevorwurfs für ausreichend hielt, muß es sich vielmehr den Vorwurf der die Strafverfolgungsrechte der Anklagebehörde verletzenden vorgehenden Beweiswürdigung gefallen lassen.

Schon diese Urteilsnichtigkeit macht, ohne daß es eines Eingehens auf das weitere Beschwerdevorbringen bedürfte, eine Verfahrenserneuerung in erster Instanz unumgänglich, wobei wegen des ersichtlich untrennbaren Zusammenhanges des Betrugsvorwurfes und der dem Jan C***** angelasteten Falschaussage das gesamte Urteil zu kassieren war. Dieser Zusammenhang bedeutet jedoch nach der Natur der beiden Delikte bei der gegebenen Sachlage nicht, daß dort, wo keine Deckungsgleichheit des Sachsubstrats besteht, eine differierende Beurteilung der Vorwürfe im fortgesetzten Verfahren ausgeschlossen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0120OS00068.9208.0723.0

Dokumentnummer

JJT_19920723_OGH0002_0120OS00068_9200008_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at